

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN**

**EIDGENÖSSISCHES
PROTOKOLLREGLEMENT**

**Vom Bundesrat genehmigt
am 9. Dezember 2002**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen (Bundespräsident, Bundeskanzler, Protokollchef, Missionschef usw.) beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seiten
ERSTER TEIL	
Zuständigkeiten für Protokoll und Zeremoniell	2
ZWEITER TEIL	
Protokollreglement	
I. Agrément eines neuen Missionschefs	2
II. Ankunft eines neuen Missionschefs	2
III. Überreichung des Beglaubigungsschreibens/Kabinettschreibens	3
IV. Abwesenheit und Abberufung des Missionschefs	3-4
V. Audienzen	4
VI. Besuche in den Kantonen	4
VII. Neujahrsempfang	4-5
VIII. Offizielle Empfänge für das diplomatische Korps	5
IX. Einladungen des diplomatischen Korps	5
X. Offizielle Besuche	5-7
XI. Privater Besuch oder Durchreise von hohen ausländischen Persönlichkeiten in der Schweiz	7
XII. Todesfall	7-8
XIII. Schweizer Fahne	8
XIV. Orden	8-9
XV. Tragen von Uniformen ausländischer Streitkräfte in der Schweiz	9
XVI. Reihenfolge der Redner	9
XVII. Rangfolge (Préséance) (siehe auch die "Liste der Rangfolge in der Schweiz" im Anhang)	9-11
DRITTER TEIL	
Internationale Organisationen	12
VIERTER TEIL	
Schlussbestimmungen	12

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten für Protokoll und Zeremoniell

1. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ist für die Regelung von Protokoll- und Zeremoniellfragen für den Bundesrat und den Bundespräsidenten zuständig.
2. Das Protokoll des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (nachfolgend: das Protokoll) gewährleistet die Koordination mit den übrigen Departementen und den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden.

ZWEITER TEIL

Protokollreglement

I. Agrément für einen neuen Missionschef

1. Das Agrément für einen neuen Missionschef wird vom Entsendestaat, über dessen diplomatische Mission in der Schweiz oder über die diplomatische Mission der Schweiz im Entsendestaat beantragt. Dem Gesuch ist ein Lebenslauf beizulegen.
2. Das Verfahren ist bis zu dem Zeitpunkt geheim, an dem das Agrément den Behörden des Entsendestaats über denselben diplomatischen Kanal erteilt worden ist, über den es beantragt wurde.
3. In der Regel veröffentlichen die Schweizer Behörden bei der Gewährung des Agréments keine Medienmitteilung.

II. Ankunft eines neuen Missionschefs

1. Die Ankunft eines neuen Missionschefs wird dem Protokoll unverzüglich mitgeteilt. Ein neuer Missionschef wird von einem Vertreter des Protokolls offiziell empfangen, wenn er mit dem Zug im Bahnhof Bern oder mit dem Flugzeug am Flughafen Bern Belp ankommt. Er wird aber nicht empfangen, wenn er über einen Grenzposten oder einen anderen Ort als Bern ankommt.
2. Der stellvertretende Protokollchef besucht den neuen Missionschef in den ersten Tagen nach seiner Ankunft in Bern. Wenn der neue Missionschef seinen ständigen Wohnsitz nicht in Bern hat, stellt er sich direkt dem Protokollchef vor.

III. Überreichung des Beglaubigungsschreibens/Kabinettschreibens

1. Bei seinem Besuch beim Protokollchef überreicht der neue Missionschef eine formgetreue Abschrift seines Beglaubigungsschreibens und des Abberufungsschreibens seines Vorgängers. Von diesem Moment an kann der neue Missionschef seine Funktionen uneingeschränkt ausüben.
2. Der Protokollchef gibt einen allgemeinen Überblick über die Organisation der Bundesverwaltung und insbesondere des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Er erläutert das Zeremoniell zur Überreichung des Beglaubigungsschreibens und teilt mit, wann diese stattfindet.
3. Zum festgelegten Zeitpunkt, der in einer Verbalnote bestätigt wird, holt ein Vertreter des Protokolls den neuen Missionschef in Begleitung eines Weibels in Amtstracht und einer Polizeieskorte in einem offiziellen Wagen ab und begleitet ihn ins Bundeshaus. Er kann sich von höchstens drei diplomatischen Mitarbeitern begleiten lassen.
Der Missionschef wird vom Protokollchef empfangen und in die Empfangsräume des Bundesrats geführt, wo er dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler vorgestellt wird. Ist der Bundespräsident verhindert, wird er grundsätzlich vom Vizepräsidenten des Bundesrats vertreten.
4. Bei der Überreichung des Beglaubigungsschreibens werden keine Reden gehalten oder schriftlich ausgetauscht, damit mehr Zeit für das informelle Gespräch bleibt. Während der Zeremonie werden Fotos gemacht.
Die Audienz dauert grundsätzlich höchstens eine Viertelstunde. Danach wird der Missionschef wieder in seine Residenz zurück begleitet.
5. Für die Zeremonie ist dunkler Anzug, Nationaltracht oder Uniform vorgeschrieben.
6. Zur Übergabe des Beglaubigungsschreibens wird eine Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht.
7. Ein ständiger Geschäftsträger wird von einem Vertreter des Protokolls in einem offiziellen Wagen ins Bundeshaus begleitet und in das Büro des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten geführt, wo er sein Kabinettschreiben übergibt.

IV. Abwesenheit und Abberufung des Missionschefs

1. Ein Missionschef, der die Schweiz vorübergehend verlässt, informiert das Protokoll mit einer Verbalnote über seine Abwesenheit und gibt den Namen des Geschäftsträgers ad interim an, der die Mission während seiner Abwesenheit leitet. Falls der Missionschef den Namen des Geschäftsträgers ad interim nicht vor seiner Abreise bekannt geben konnte, muss das Aussenministerium ihn dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (Protokoll) per Fax mitteilen. Bei seiner Rückkehr informiert der Missionschef das Protokoll über die Wiederaufnahme seiner Funktionen.

2. Der Geschäftsträger ad interim sorgt dafür, dass sein Aussenministerium das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (Protokoll) vorgängig über seine vorübergehende Abwesenheit oder seine definitive Abreise aus der Schweiz per Fax informiert und den Namen der Person bekanntgibt, die seine Funktionen übernimmt.
3. Bei der definitiven Abreise eines Missionschefs, der während mindestens drei Jahren in Bern tätig war, gibt der Staatssekretär, der Generalsekretär oder ein Direktor des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten im Namen des Bundesrats ein Abschiedessen zu seinen Ehren.
4. Abschiedsbesuche bei den Mitgliedern des Bundesrats sind nicht vorgeschrieben. Missionschefs, die beim Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und allenfalls bei einem anderen Mitglied des Bundesrats einen Abschiedsbesuch machen möchten, wenden sich für die Organisation des Besuchs an das Protokoll.

V. Audienzen

Für die Festlegung eines Termins beim Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten oder anderen Mitgliedern des Bundesrats nach der Überreichung des Beglaubigungsschreibens steht das Protokoll den Missionschefs zur Verfügung. Audienzen, um die mit einer Verbalnote ersucht werden muss, sind nach der Überreichung des Beglaubigungsschreibens aber nicht vorgeschrieben und sollten wenn möglich im Zusammenhang mit einer weniger förmlichen diplomatischen Demarche erfolgen.

VI. Besuche in den Kantonen

1. Offizielle Besuche der Missionschefs bei Kantonsbehörden sind weder vorgeschrieben noch üblich: Die auswärtigen Angelegenheiten sind gemäss Bundesverfassung Sache des Bundes.
2. Die Kantone sind diesbezüglich aber souverän und können nach ihren eigenen Kriterien Gäste empfangen.
3. Besuche sollten vorzugsweise Kantonen abgestattet werden, in denen die betreffenden Staaten besondere Interessen haben und zu denen sie enge Beziehungen pflegen. Dabei kommen insbesondere Kantone in Betracht, in denen die Staaten eine konsularische Vertretung unterhalten, in denen sie direkte Wirtschaftsinteressen haben oder in denen viele Staatsangehörige wohnhaft sind.
4. Die Missionschefs achten darauf, nicht mehr als zwei solche Besuche im Jahr zu absolvieren; dazu richten sie in einer Verbalnote ein Gesuch an das Protokoll, das die Koordination mit den Kantonen gewährleistet. Nur Besuche beim Kanton Bern werden von den Missionen selbst organisiert.

VII. Neujahrsempfang

1. Der Bundespräsident nimmt die Glückwünsche des Doyens des diplomatischen Korps entgegen und erwidert dessen Ansprache.
2. Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ist bei der Zeremonie anwesend.
3. Der Neujahrsempfang findet in der Regel in der zweiten Januarwoche statt. Die Missionschefs, ohne Ehegatten, können sich von einem diplomatischen Mitarbeiter begleiten lassen. Das Protokoll legt zuhanden der Missionschefs den Ablauf des Empfangs fest. Für den Empfang ist dunkler Anzug, Nationaltracht oder Uniform vorgeschrieben.

VIII. Offizielle Empfänge für das diplomatische Korps

1. Der Bundesrat lädt alle zwei Jahre (ungerade Jahre) zu einem kulturellen Anlass mit anschliessendem Empfang ein.
Eingeladen werden Missionschefs und Geschäftsträger ad interim, die dem Protokoll offiziell gemeldet wurden, mit Ehegatten. Das Tenue wird vom Protokoll festgelegt.
2. In den geraden Jahren lädt der Bundesrat zu einem Ausflug ein. Eingeladen werden die dem Protokoll offiziell gemeldeten Missionschefs und Geschäftsträger ad interim mit Ehegatten.

IX. Einladungen des diplomatischen Korps

1. Die Mitglieder des Bundesrats und der Bundeskanzler nehmen in der Regel nicht an Empfängen teil, welche die Missionschefs anlässlich des Nationalfeiertags ihres Landes geben.
2. Die Mitglieder des Bundesrats können aber sonstige Einladungen zu Mittag- oder Abendessen sowie zu anderen Empfängen zu ihren Ehren annehmen.

Die Einladungen sind über das Protokoll zu senden.

X. Offizielle Besuche

1. *Staatsbesuch*

Ein Staatsbesuch in der Schweiz erfolgt auf Einladung des Bundesrats an ein ausländisches Staatsoberhaupt. In der Regel finden jährlich ein bis zwei Staatsbesuche statt.

Das Besuchsprogramm wird vom Protokoll und der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Schweiz zusammengestellt. Der Gast wird grundsätzlich in einem führenden Berner Hotel untergebracht.

Ein Staatsbesuch dauert zwei Tage. Am ersten Tag empfängt der Gesamtbundesrat (einschliesslich des Bundeskanzlers) den Gast offiziell im Bundeshaus. Am Abend gibt er ein Bankett zu seinen Ehren. In der Regel folgt am zweiten Tag ein Ausflug.

Beim offiziellen Empfang auf dem Bundesplatz in Bern und grundsätzlich auch bei der Abreise am Flughafen werden dem Staatsgast die militärischen Ehren erwiesen und die Nationalhymnen gespielt.

2. *Offizieller Besuch eines Staatsoberhauptes*

Ein offizieller Besuch in der Schweiz findet auf Einladung des Bundesrats statt.

Das Besuchsprogramm wird vom Protokoll und der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Schweiz festgelegt. Es umfasst in der Regel offizielle Gespräche mit einer Delegation des Bundesrats, welcher auch ein Essen oder einen Empfang zu Ehren des Staatsgasts offeriert. Anschliessend kann gegebenenfalls ein Ausflug folgen.

Der Gast wird in der Regel in einem führenden Berner Hotel untergebracht.

In der Regel werden dem Gast die militärischen Ehren mit Abspielen der Nationalhymnen beim offiziellen Empfang auf dem Landsitz Lohn in Kehrsatz erwiesen.

3. *Offizieller Besuch eines Regierungschefs*

Der offizielle Besuch eines Regierungschefs in der Schweiz findet auf Einladung des Bundesrats statt.

Das Besuchsprogramm wird vom Protokoll und der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Schweiz festgelegt. Es umfasst in der Regel offizielle Gespräche mit einer Delegation des Bundesrats, denen ein Essen vorausgeht oder folgt. Anschliessend kann gegebenenfalls ein Ausflug folgen.

Der Gast wird in der Regel in einem führenden Berner Hotel untergebracht.

4. *Offizieller Besuch eines Regierungsmitglieds*

Der offizielle Besuch eines Regierungsmitglieds findet auf Einladung seines bundesrätlichen Amtskollegen statt.

Das Besuchsprogramm wird vom betroffenen Departement und der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Schweiz, wenn nötig mit Unterstützung des Protokolls, festgelegt. Es umfasst offizielle Gespräche, denen ein Essen vorausgehen oder folgen kann. Anschliessend kann gegebenenfalls ein Ausflug folgen.

Der Gast wird in der Regel in einem führenden Berner Hotel untergebracht.

5. *Offizieller Arbeitsbesuch*

Ein offizieller Arbeitsbesuch eines Staatschefs, eines Regierungschefs oder eines Regierungsmitglieds ist weniger formell als ein offizieller Besuch im eigentlichen Sinne; für solche Besuche gilt deshalb ein vereinfachtes Protokoll mit einem Empfang in Bern sowie offiziellen Gesprächen, denen ein Essen vorausgehen oder folgen kann.

6. *Höflichkeitsbesuch*

Ein Staatschef, ein Regierungschef oder ein Regierungsmitglied, das sich in der Schweiz aufhält, kann dem Bundespräsidenten oder einem anderen Mitglied des Bundesrats einen Höflichkeitsbesuch abstatten. Das betroffene Departement organisiert den Besuch in Zusammenarbeit mit der zuständigen diplomatischen Mission.

Das Protokoll organisiert den Höflichkeitsbesuch eines Aussenministers beim Bundespräsidenten.

Für die, meist kurzen Höflichkeitsbesuche, gilt ein vereinfachtes Protokoll.

7. *Ehegatte eines Staatschefs, eines Regierungschefs oder eines Regierungsmitglieds*

Für Ehegatten eines Staatschefs, eines Regierungschefs oder eines Regierungsmitglieds werden in der Regel nur bei Staatsbesuchen vom Protokoll ein besonderes Programm organisiert.

XI. Privater Besuch oder Durchreise von hohen ausländischen Persönlichkeiten in der Schweiz

Für private Besuche und die Durchreise von ausländischen Staatschefs oder Monarchen, Regierungschefs und Regierungsmitgliedern gibt es kein besonderes Protokoll. Die diplomatische Mission des betreffenden Staates sollte das Protokoll zum Voraus offiziell über den Aufenthalt informieren. So können die zuständigen Schweizer Behörden dem Besucher je nach seinem Rang gewisse Erleichterungen bei der Ankunft oder Abreise gewähren. Sie ergreifen auch die Sicherheitsmassnahmen, die sie für angemessen erachten, sofern sie von der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in einer Verbalnote entsprechend informiert werden.

XII. Todesfall

1. Beim Tod eines Staats- oder Regierungschefs begibt sich der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten in Begleitung eines engen Mitarbeiters sowie des Protokollchefs in die Residenz des Missionschefs oder in die Kanzlei der diplomatischen Mission des betroffenen Staates in der Schweiz, um im Namen des Bundesrats zu kondolieren und sich ins Kondolenzbuch einzutragen.

Ist der Missionschef ständiger Geschäftsträger oder Geschäftsträger ad interim, stattet der Protokollchef den Besuch ab.

Wenn die diplomatische Mission des betroffenen Staates einen Trauergottesdienst durchführt, lässt sich der Bundesrat in angemessener Weise vertreten.

2. Beim Tod eines beim Bundesrat akkreditierten Missionschefs besucht der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten die Familie des Verstorbenen in Bern in Begleitung eines engen Mitarbeiters und des Protokollchefs.

War der Verstorbene ständiger Geschäftsträger oder Geschäftsträger ad interim, so stattet der Protokollchef den Besuch ab.

Beim Begräbnis wird im Namen des Bundesrats ein Kranz niedergelegt. War der Verstorbene ständiger Geschäftsträger oder Geschäftsträger ad interim, so wird der Kranz im Namen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten niedergelegt.

Der Bundesrat bzw. das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten lässt sich in angemessener Weise am Begräbnis oder am Trauergottesdienst vertreten.

3. Beim Tod eines Mitglieds des diplomatischen Personals einer diplomatischen Mission in der Schweiz drückt der Protokollchef dem Missionschef sein Beileid schriftlich aus.

XIII. Schweizer Fahne

Die Schweizer Fahne wird gehisst:

1. Auf dem Bundeshaus (Zentralbau) während der Sessionen der eidgenössischen Räte;
2. Auf allen Gebäuden des Bundes am 1. August.

Die Schweizer Fahne wird auf Halbmast gesetzt:

1. Auf allen Gebäuden des Bundes: vom Todestag eines amtierenden Bundesrats bis zum Tag seines Begräbnisses;
2. Auf dem Bundeshaus West am Todestag und am Tag des Begräbnisses:
 - a) eines amtierenden Staatschefs eines Staates, zu dem die Schweiz diplomatische Beziehungen unterhält, andernfalls auch auf Beschluss des Bundesrats;
 - b) des amtierenden Bundeskanzlers;
 - c) eines beim Bundesrat akkreditierten Missionschefs.

Das Bundeshaus und die Stadt Bern werden beflaggt:

Bei Staatsbesuchen.

XIV. Orden

1. Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über Titel und Orden ausländischer Behörden untersagt gewissen Schweizer Bürgern die Annahme von Titeln und Orden einer ausländischen Regierung. Das Gesetz verbietet zudem Angehörigen der Schweizer Armee die Annahme und das Führen ausländischer Titel und das Tragen ausländischer Orden.
2. Diplomatische Missionen, deren Regierungen einem Schweizer Bürger einen Orden oder einen Titel verleihen möchten, werden gebeten, in jedem Fall vorher mit dem Protokoll Rücksprache zu nehmen.

XV. Tragen von Uniformen ausländischer Streitkräfte in der Schweiz

1. Das Tragen von Uniformen ausländischer Streitkräfte ist in der Schweiz verboten. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kann in ganz bestimmten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilen.
2. Gesuche sind mit entsprechendem Formular beim Militärprotokoll einzureichen.
3. Die in der Schweiz akkreditierten Verteidigungsattachés und ihre Stellvertreter dürfen in Abweichung von Ziffer 1 und 2 bei der Ausübung ihrer Funktion Uniform tragen, ohne um eine Bewilligung ersuchen zu müssen.

XVI. Reihenfolge der Redner

Der ranghöchste Redner spricht in der Regel zuletzt.

XVII. Rangfolge (Préséance)

1. Allgemeine Bemerkungen

- a) Die bei offiziellen Feierlichkeiten oder Empfängen einzuhaltende Rangfolge ist in den folgenden Listen und Tabellen aufgeführt. Für weitere Auskünfte steht das Protokoll den diplomatischen Missionen in der Schweiz zur Verfügung.
- b) Bei gleichem Rang sind in der Regel das Dienstalter und das Alter massgebend. Beide Ehegatten haben grundsätzlich denselben Rang.

2. Rangfolge unter Angehörigen des diplomatischen Korps

1. Apostolischer Nuntius
2. Botschafter
3. Ständiger Geschäftsträger
4. Geschäftsträger ad interim
5. Minister
6. Botschaftsrat
7. Botschaftssekretär
8. Attaché

Innerhalb der einzelnen Klassen wird die Rangfolge nach dem Datum der Übergabe des Beglaubigungsschreibens oder des Amtsantritts festgelegt, das in der Liste des diplomatischen Korps aufgeführt ist. Bei Geschäftsträgern ad interim ist das dem Protokoll notifizierte Datum des Amtsantritts massgebend.

3. *Rangfolge unter Angehörigen des konsularischen Korps*

1. Generalkonsul
2. Konsul
3. Vizekonsul
4. Konsularagent

Für Postenchefs derselben Klasse ist das Datum des Exequatur massgebend. Für die Rangfolge der anderen Konsularangestellten ist der Amtsantritt gemäss Liste der Angehörigen des konsularischen Korps massgebend.

4. *Rangfolge unter ausländischen Verteidigungsattachés und ihren Stellvertretern*

A) Die Rangfolge der Verteidigungsattachés und ihrer Stellvertreter wird jeweils gemäss der folgenden Gleichsetzung ermittelt:

General	= Botschafter
Oberst	= Botschaftsrat
Oberstleutnant und Major	= 1. Sekretär

Verteidigungsattachés haben Vorrang vor stellvertretenden Verteidigungsattachés.

B) Innerhalb des Korps der Verteidigungsattachés richtet sich die Rangfolge nach dem Datum des Amtsantritts. Der dienstälteste in der Schweiz wohnhafte Verteidigungsattaché ist ungeachtet seines militärischen Grades Doyen des Korps der Verteidigungsattachés. Vizedoyen ist der in der Schweiz wohnhafte Verteidigungsattaché, der unmittelbar nach dem Doyen folgt. In Abwesenheit des Doyens übernimmt der Vizedoyen dessen Aufgaben. Die Rangfolge der Stellvertreter der Verteidigungsattachés wird ungeachtet ihres militärischen Grades nach demselben Verfahren bestimmt wie die Rangfolge der Verteidigungsattachés.

Das Militärprotokoll stellt den Dienststellen auf Anfrage die geltende Liste der Rangfolge zur Verfügung.

Das Militärprotokoll ist die Verbindungsstelle zwischen den in der Schweiz akkreditierten Verteidigungsattachés und den zivilen und militärischen Behörden, der Armeeführung und den wichtigen Schweizer Militärpersonen.

5. *Öffentliche Feierlichkeiten und offizielle Anlässe*

In Bern gilt folgende Rangfolge:

1. Bundespräsident
2. Vizepräsident des Bundesrats
3. Bundesräte gemäss Datum ihrer Wahl durch die Bundesversammlung
4. Präsident des Nationalrats
5. Präsident des Ständerats
6. Bundeskanzler
7. Präsident des Bundesgerichts
8. Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
9. Alt Bundesräte
10. Präsidenten der Kantonsregierungen gemäss Reihenfolge in der Bundesverfassung (Art. 1)
11. Apostolischer Nuntius
12. In Bern akkreditierte Botschafter
13. Staatssekretäre
14. Nationalräte
15. Ständeräte
16. Schweizer Behörden und Beamte gemäss Rangfolge in der Beilage
17. Ständige Geschäftsträger
18. Geschäftsträger ad interim
19. Übrige Gäste

Das Protokoll steht für weitere Auskünfte zur Verfügung und hilft gegebenenfalls bei der Bestimmung der Rangfolge der in der beigelegten Liste nicht aufgeführten Schweizer Behörden.

DRITTER TEIL

Internationale Organisationen

1. Der Bundesrat legt das Protokoll und das Zeremoniell für die offiziellen Besuche des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen in der Schweiz fest.
2. Die Regelung von Fragen im Zusammenhang mit Besuchen von Generaldirektoren internationaler Organisationen ist in der Regel Sache des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten oder eines anderen Departements. Das betreffende Departement erstellt das Besuchsprogramm in Zusammenarbeit mit der Politischen Abteilung III und dem Protokoll.

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

Das Protokollreglement vom 2. Mai 1990 wird aufgehoben.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.
